

Informationen des Gesundheitsamtes für Sportvereine und Betreiber von Sportanlagen

In der aktuell gültigen „Erste Verordnung zur Änderung Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO)“ vom 15. Juli 2020 ist in § 22 geregelt, dass der organisierte **Sportbetrieb** auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen wieder erlaubt ist, wenn ein **vereins- und sportartspezifisches Infektionsschutzkonzept**, das sich nach den Vorgaben des jeweiligen Sportfachverbands richtet und auch regelmäßig angepasst und aktualisiert wird, vorgehalten wird.

Durch die Regelung können auch bislang untersagte Kontaktsportarten, wie z.B. Ringen, wieder ermöglicht werden. Vorgaben zum Inhalt dieser zu erstellenden Konzepte und die dafür verantwortliche Person werden im § 5 Abs. 1 bis 3 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO geregelt.

Die für die Durchführung des jeweiligen Sportbetriebs verantwortliche Person hat die Einhaltung des Infektionsschutzkonzepts sicherzustellen.

Jeder Betreiber einer **Sportanlage** muss für diese Anlage ein **sportstättenspezifisches Infektionsschutzkonzept** erstellen und auf Verlangen vorhalten.

Die Infektionsschutzkonzepte der Vereine, welche die Sportstätte nutzen, müssen auf die Konzepte der Sportstätte/Sportanlage abgestimmt werden.

Mit den Aktualisierungen der seit 16. Juli 2020 gültigen Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus und der Anpassung für den Sportbetrieb dürfen auch wieder Sportveranstaltungen/Wettkämpfe mit bis zu 200 Zuschauern im Freien stattfinden. Dies gilt stets unter Beachtung der gültigen Abstandsregeln und Hygienevorschriften. Das zuständige Gesundheitsamt kann in Ausnahmen auch Veranstaltungen mit mehr als 200 Zuschauern erlauben oder die Zahl reduzieren, z.B. wenn es die epidemiologische Situation erforderlich machen sollte. Weiterhin nicht erlaubt sind Zuschauer in geschlossenen Hallen.

Grundsätzlich gilt, dass für alle Veranstaltungen/Wettkämpfe - auch ohne Zuschauer - vom Veranstalter dem Gesundheitsamt ein entsprechendes Infektionsschutzkonzept rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen ist. Wichtig dabei ist u.a. die Gewährleistung eines kontrollierten Ab- und Zugangs sowie Regelungen zu geeigneten Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestabstandes. **Diese Genehmigungen sind gebührenpflichtig.** Die Gebühr für eine Genehmigung ohne Notwendigkeit eines Vor-Ort-Termins wurde auf 35 Euro festgelegt.

Laut Verordnung und Begründung zur aktuellen KiSSP-VO ist jede Veranstaltung zu genehmigen. Wir haben uns aber als Erleichterung für die Vereine darauf verständigt, dass mehrere „gleichartige Veranstaltungen“ unter dem Vorbehalt einer unveränderten Rechtslage und bei stabiler epidemiologischer Situation einmalig genehmigt werden können.

Bitte senden Sie Ihre Unterlagen zur Genehmigung an:
Gesundheitsamt@Ira-soemmerda.de

Wir empfehlen Ihnen, sich bei der Erstellung der sportartenspezifischen Hygienekonzepte für den Trainingsbetrieb und für Wettkämpfe/Veranstaltungen an den Vorgaben/Mustern zu orientieren, die viele Sportverbände bereits erstellt und im Internet veröffentlicht haben. Hierzu

ist auch die Seite des DOSB zu empfehlen, da hier auch die Verbände der einzelnen Sportarten gelistet sind.

Weitere Informationen finden Sie u.a. unter:

<https://www.thueringen-sport.de/service/coronavirus/>

<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/>

<https://www.leichtathletik.de/verband/corona-informationen-fuer-leichtathletik-vereine-und-verbaende>

https://assets.dfb.de/uploads/000/224/774/original_DFB_Zur%C3%BCck_ins_Spiel.pdf?1594984791

<https://www.judobund.de/>

<https://www.kanu.de/>

Bitte verstehen Sie unseren Hinweis nicht als abschließend, sondern erkundigen Sie sich bei dem für Sie zuständigen Verband.